

logie bzw. der Pädagogik gehört. Jedoch werden diese Probleme dort in der Regel nur von der positiven Seite der sozialistischen Erziehung untersucht, nicht aber so sehr von der Seite der Herausbildung negativer moralischer Anschauungen und Charakterzüge bei einem einzelnen. Im Grunde geht es hierbei um eine erschöpfende persönlichkeitspsychologische Erforschung aller der Faktoren und Einflüsse — von der Geburt und vom Elternhaus angefangen —, die das heutige Persönlichkeitsbild, die heutige psychische Struktur des Betroffenen, namentlich sein politisch-moralisches Bewußtsein, gestaltet haben. Das zu leisten, kann aber niemals Aufgabe der Strafrechtswissenschaft sein. Die Aufgabe der Strafrechtswissenschaft ist enger und vor allem mit der zweiten Frage, der nach den konkreten Bedingungen der Entstehung der Straftat, verbunden. Auch ist die Zielsetzung für die Straforgane eine andere, nämlich

1. Ermittlung der Faktoren, die die Straftat, das „Warum“ der Straftat, erklären, um diese und die individuelle Verantwortlichkeit des Täters richtig einschätzen und die richtigen Straf- und Erziehungsmaßnahmen ergreifen zu können<sup>13</sup>;

2. Feststellung derjenigen Faktoren in diesem Zusammenhang, die über den Einzelfall hinaus als Straftaten fördernde oder begünstigende Umstände typisch oder von Bedeutung sind, damit die Gesellschaft auf ihre Beseitigung orientiert wird und sie künftiger Kriminalität Vorbeugen kann.

Entsprechend dieser Zielsetzung muß hinsichtlich der Entstehung der Straftat und der ihr zugrunde liegenden alten Denk- und Lebensgewohnheiten im Strafverfahren ermittelt werden:

- a) das Tatmotiv, die genauen Absichten und Beweggründe;
- b) die für das Motiv bestimmend gewesene Einstellung des Täters;
- c) die sonstigen psychisch-physiologischen Umstände, die auf den Motivationsprozeß bzw. Tatentschluß eingewirkt haben (z. B. Gesundheitszustand);
- d) die äußeren Umstände, die als Anlaß, begünstigende Gelegenheit, schwierige persönliche Verhältnisse usw. für die Tatausführung von Bedeutung waren;
- e) die entscheidenden Umstände im Lebensweg des Täters, die die bei ihm vorhandenen und in der Straftat wirksam gewordenen alten Denk- und Lebensgewohnheiten (ursächlich) erklären bzw. charakterisieren<sup>14</sup>.

Dabei geht es — worauf auch M. Benjamin zutreffend hinweist — in der gegenwärtigen Praxis vor allem darum, endgültig den noch vorhandenen Schematismus in der Aufzählung äußerer Lebensdaten in Anklagen und Urteilen zu überwinden, die vielfach überhaupt nichts mit der Tat zu tun haben, z. B. der unvollkommene Schulbesuch bei einer 60jährigen Rentnerin, die in einem Selbstbedienungsladen Waren von unbedeutendem Wert entwendet hatte, oder der letzte Dienstgrad bei der faschistischen Armee usw. Statt dessen kommt es darauf an, auch vor der Öffentlichkeit zu erklären, warum sich bei dem Rechtsverletzer solche psychischen Bedingungen, insbesondere bestimmte alte Denk- und Lebensgewohnheiten, entwickeln und halten konnten, aus denen heraus es zur Straftat kam<sup>16</sup>. Dabei darf man dies jedoch nicht als einen rein passiven Prozeß des Einstürmens von

äußeren Eindrücken auf diese Menschen auffassen, sondern muß diese Beziehungen als Auseinandersetzung des Betroffenen mit den Verhältnissen und damit auch als eine Frage seiner moralisch-politischen Verantwortlichkeit für seinen Lebensweg vor der Gesellschaft begreifen, ob und wie er sich negativen Einflüssen gegenüber zur Wehr gesetzt, wie er sein Leben gestaltet, die sich in unserer Republik für jeden bietenden Möglichkeiten genutzt, inwieweit er bestimmte schwierige persönliche Verhältnisse selbst verschuldet oder ihrer Herr zu werden versucht hat usw. Gleichzeitig sind auch die Versäumnisse bei staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, bei Eltern und Erziehern, Meistern und Arbeitskollegen aufzuspüren, die die negative psychologische Entwicklung des Menschen beeinflusst haben, und auch hier ist ihre moralisch-politische Verantwortlichkeit dafür herauszuarbeiten.

Das ist m. E. für die Praxis von ganz entscheidender Bedeutung. Es nutzt gar nichts, daß wir im Zusammenhang mit Straftaten auf Alkoholismus, auf Materialschwierigkeiten, Schlamperei u. ä. Mißstände und Zustände hinweisen, wenn nicht die Gründe und Verantwortlichkeiten dafür aufgedeckt werden, wenn nicht ganz konkret, funktionsmäßig und personell festgestellt wird, wer, welches Organ und welche Person diese oder jene Bedingungen zu verantworten und zu vertreten hat, die sich auf die sozialistische Entwicklung überhaupt wie auch auf die moralisch-ideologische Entwicklung des Täters und anderer, aus individuellen Gründen nicht straffällig gewordener Bürger schädlich ausgewirkt haben. Mit der Herausstellung dieser konkreten Verantwortlichkeit können die Justizorgane wirksamer den Hebel an den entscheidenden Stellen ansetzen, um die Ursachen und Bedingungen von Straftaten durch die Gesellschaft, spezifisch durch bestimmte Institutionen und Funktionäre, beseitigen zu lassen. Die Gerichtskritik ist dafür ein sehr bedeutsames Mittel. Außerdem wird vielfach auch die individuelle disziplinarische, materielle oder sonstige rechtliche Verantwortlichkeit solcher Funktionäre zu prüfen sein, wovon bisher kaum Gebrauch gemacht wird.

Unter den Umständen, die kausal das individuelle Herausbilden, Bestärken bzw. Erhalten alter Denk- und Lebensgewohnheiten beeinflussen, spielen gerade die ökonomischen Momente, die mit der bewußten Durchsetzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus bzw. mit der Ausnutzung der Ware-Geld-Beziehungen für den weiteren sozialistischen Aufbau zusammenhängen, eine ganz entscheidende Rolle<sup>16</sup>. Besonders deutlich veranschaulichen das solche Fragen wie die wirtschaftliche Rechnungsführung, Rechnungslegung und Kontrolle, die materielle Interessiertheit, die Übereinstimmung von Lohn und Leistung, das Abrechnungs- und Belegsystem u. a. Mängel und Schwächen in dieser Hinsicht bieten nicht nur günstige Gelegenheiten für Straftaten, namentlich für Eigentumsdelikte, sie sind nicht nur konkrete verbrechensfördernde, die Begehung von Straftaten erleichternde Bedingungen. Ihr Schaden ist in moralisch-ideologischer Hinsicht weit größer, weil sie Gleichgültigkeit, Verantwortungslosigkeit, Egoismus, Großzügigkeit im Umgang mit Volkseigentum und ähnliche Ideologien fördern, auf viele Werktätige einen demoralisierenden, zersetzenden Einfluß ausüben und dadurch eine allgemeine moralisch-ideologische Vorbedingung für entsprechende Straftaten schaffen, so daß es dann nur noch von den individuellen psychischen Eigenheiten einzelner Menschen und speziellen noch hinzutretenden Umständen abhängt, wo, wann und wie diese dem Sozialismus fremden Einstellungen in Straftaten Umschlagen. Oft kann man feststellen, daß verantwortliche Funktionäre,

<sup>13</sup> Darauf schränkt die Richtlinie Nr. 12 des Plenums des Obersten Gerichts unzulässigerweise ein, NJ 1961 S. 291.

<sup>14</sup> Ähnlich M. Benjamin, NJ 1963 S. 49/50. Es ist jedoch verfehlt, die ideologischen Überreste bei individuellen Tätern konkret bedingenden Umstände als Ursache der Tat zu bezeichnen, wie es Benjamin — wenn auch „mit einigen Einschränkungen“ — tut.

<sup>15</sup> Wesentlich und praktisch außerordentlich bedeutsam ist dabei die von M. Benjamin gegebene Orientierung, auch die letzten Endes bei jedem Menschen vorhandenen positiven Züge zu erforschen, an die man bei der Erziehung anknüpfen muß; denn wir glauben an das Gute im Menschen.

<sup>16</sup> Auch aus diesem Grunde ist das ökonomische Studium der Justizfunktionäre so wichtig.